

ANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer, Dr. Sidl und Schmidl

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-872/A-3/113-2016

betreffend Aufrechterhaltung des vollen Leistungsspektrums des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) für Familien

Der Nationalrat hat im November 2015 das Budgetbegleitgesetz beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde auch das Familienlastenausgleichsgesetz von 1967 geändert und der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) in zwei Schritten – 2017 um 0,4 Prozentpunkte und 2018 um weitere 0,2 Prozentpunkte – gesenkt. Im Rahmen des Bonus/Malus-Systems ist eine weitere Senkung um 0,1 Prozentpunkte möglich. Damit hat der Familienlastenausgleichsfonds ab 2018 zwangsläufig zwar weniger Einnahmen, doch ist die Finanzierung der Familienleistungen nach der bestehenden Systematik des FLAF gesichert, weil der Bundesminister für Finanzen bei einer negativen Gebarung den Abgang aus den allgemeinen Budgetmitteln abzudecken hat. Dadurch ist aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht zu erwarten, dass es bei den Familienleistungen durch Wegfall der Dienstgeberbeiträge zu Kürzungen kommen wird. An diesem vorgesehenen Ausgleichsmechanismus ist jedenfalls festzuhalten und sind für den Fall, dass es trotz Zuschüssen seitens des Bundesministeriums für Finanzen zu Fondsmittelreduktionen und dadurch zu Leistungseinschränkungen kommt, die notwendigen tauglichen Maßnahmen zu ergreifen, um das derzeit bestehende Leistungsspektrum des FLAF zu erhalten. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass die Reduzierung der Dienstgeberbeiträge zum FLAF eine Senkung der Lohnnebenkosten und somit eine Entlastung des Faktors Arbeit bewirkt. Damit erhöht sich aber auch der Investitionsspielraum für Unternehmer, was letztlich auch mehr Beschäftigte auf

den Arbeitsmarkt bringen soll. Folglich erhöht sich dadurch auch die Dotierung des FLAF.

Dabei gilt es zudem die Struktur des FLAF – auch hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben – einer eingehenden Analyse und Evaluation zu unterziehen, um die richtigen Schlüsse für eine auch längerfristige ausreichende Dotierung des Fonds ziehen und entsprechenden Handlungsbedarf umsetzen zu können.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung aufzufordern, im Sinne der Antragsbegründung die bereits bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um die derzeitige Leistungsfähigkeit des Familienlastenausgleichsfonds zu erhalten und etwaige künftige Fondsmittelverluste auszugleichen, sowie nötigenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit es trotz Kürzung der Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds zu keinen Leistungseinschränken zu Lasten der Familien kommt.
2. Die NÖ Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung aufzufordern, ihre Bestrebungen zur Einsetzung einer FLAF-Expertenarbeitsgruppe, die sich mit der Finanzierung und den Aufgaben des FLAF sowie der Bewertung seiner Leistungen beschäftigt, fortzusetzen.
3. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-872/A-3/113-2016 miterledigt.“